

Beschlussvorlage	6800/2022/1 Vorgänger-Vorlage: 6800/2022	Fachbereich 3 Herr Seiler
Beitragssatzung Feld-, Wirtschafts- und Waldwege		
Beratungsfolge	Ortsbeirat Alzheim Ortsbeirat Hausen Ortsbeirat Kürrenberg Ortsbeirat Nitztal Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Verkehr und Forst Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt den beigefügten Entwurf "Beitragssatzung Feld-, Weinbergs- und Waldwege" als Satzung gemäß § 24 Gemeindeordnung (GemO) mit

1. Inkrafttreten zum 01.01.2023
2. einem Gemeindeanteil in Höhe von 10 %
3. einer Fälligkeit von 1 Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Ortsbeirat Alzheim</u>					
<u>Ortsbeirat Hausen</u>					
<u>Ortsbeirat Kürrenberg</u>					
<u>Ortsbeirat Nitztal</u>					
<u>Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz,</u>					
<u>Verkehr und Forst</u>					
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Die inhaltsgleiche Ursprungsvorlage 6800/2022 wurde bereits in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Forst am 15.09.2022 vorberaten. Allerdings wurde dort die Beteiligung der Ortsbeiräte angeregt, was der Grund für die Erstellung dieser Referenzvorlage ist.

Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 KAG können die Gemeinden für die Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten von Feld-, Weinbergs- und Waldwegen wiederkehrende Beiträge erheben.

Der Beitragspflicht unterliegen gemäß § 11 Abs. 2 KAG alle im Außenbereich der Gemeinde gelegenen Grundstücke, die durch Feld-, Weinbergs- und Waldwege erschlossen sind.

Eine nähere Bestimmung der Wege, die hierunter zu verstehen sind, ergibt sich aus der historischen Entwicklung des Straßen- und Wegebeitragsrechts berücksichtigenden Rechtsprechung des Senats (OVG RP vgl. Urteil vom 28. April 1987, 6 A 11/86 – AS 21, 169 und Urteil vom 11. März 1997 – 6 A 10700/96. OVG – AS 25, 421, beide auch veröffentlicht in ESOVGRP) und aus den Begriffsbestimmungen im Landesstraßengesetz i.d.F. vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273 m.sp.Ä. – LStrG -), im Landeswaldgesetz vom 30. November 2000 (GVBl:

S. 504 LWaldG -) sowie im Landespflegegesetz i.d.F. vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36 m.sp.Ä. – LPfIG -).

Danach besteht das Feld- und Waldwegenetz, dessen Unterhaltungslast die Gemeinde trägt, aus dem öffentlichen Verkehr nicht gewidmeten Wegen im Außenbereich, die in erster Linie den Eigentümern land- oder forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke zu deren Bewirtschaftung offenstehen.

Um auch mögliche Förderungen beantragen zu können ist die Einführung des WKB für Feld-, Weinbergs- und Waldwege ebenfalls hilfreich.

Der Satzungsentwurf entspricht der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Einführung des WKB für Feld-, Weinbergs- und Waldwege entlastet den Gemeindeanteil in einem angemessenen Rahmen.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Der Beschluss zur Einführung des WKB für Feld-, Wirtschafts- und Waldwege hat keine negativen Auswirkungen auf die Familienverträglichkeit.

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Der Beschluss zur Einführung des WKB für Feld-, Wirtschafts- und Waldwege hat keine negativen Auswirkungen auf die demografische Entwicklung.

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

Der Beschluss zur Einführung des WKB für Feld-, Wirtschafts- und Waldwege hat keine negativen Auswirkungen auf die Barrierefreiheit.

Innovativer Holzbau:

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja: Nein: Entfällt:

Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem verfolgten Vorhaben für das Klima:

Inwieweit wurden Klima- und Artenschutzaspekte berücksichtigt? Wurde beispielsweise bei Baumaßnahmen bzw. Renovierungsmaßnahmen die Möglichkeit von Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen geprüft? Wurde die CO₂-Bilanz von zu beschaffenden Produkten geprüft / verglichen?

Der Beschluss zur Einführung des WKB für Feld-, Weinbergs- und Waldwege hat keine negativen Auswirkungen auf das Klima.

Anlagen:

01 Vorentwurf Beitragssatzung Feld-, Weinbergs- und Waldwege

02 Lageplan Abrechnungseinheit Gemarkung Mayen

03 Lageplan Abrechnungseinheit Gemarkung Alzheim

04 Lageplan Abrechnungseinheit Gemarkung Hausen

05 Lageplan Abrechnungseinheit Gemarkung Kürrenberg

06 Lageplan Abrechnungseinheit Gemarkung Nitztal